

I 3 l

~~I. 3. m.~~

Beziehungen
der Schwir zu Lichtsteinen

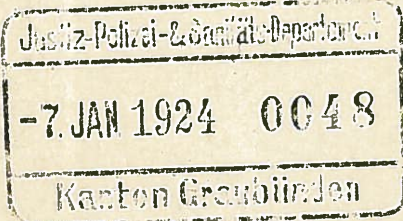
Eidgenössisches
Politisches Departement
Abteilung für Auswärtiges

Bern, den 3. Januar 1924.

B 23/1 Liecht. 2/1 -HI.

Bitte diese Buchstaben
in der Antwort wiederholen.

An den Regierungsrat des Kantons Graubünden,



C H U R.

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass die Ratifikationsurkunden zu dem Staatsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet am 28. Dezember 1923 ausgetauscht worden sind, und dass der Vertrag am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist.

Ferner geben wir Ihnen davon Kenntnis, dass die Regelung der künftigen fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein Gegenstand einer besondern Vereinbarung ist, welche gleichzeitig mit dem Zollanschlussvertrag in Kraft gesetzt worden ist. Die Eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei hat die in Betracht kommenden kantonalen Stellen über die gegenüber Liechtenstein neu anzuwendenden Vorschriften unterrichtet.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges

Mat. 198.

Kreisschreiben

an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate und
an die Polizeidirektionen der Kantone.

Betrifft: Abschaffung des Visums für Angehörige des Fürstentums
Liechtenstein.

1. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1922 beschlossen, das schweizerische Visum für die Einreise von Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein vom 1. Februar 1922 an fallen zu lassen. Die Bedingungen für die Abschaffung des Visums sind diejenigen, wie die in unserem Kreisschreiben vom 23. November 1921 über die Abschaffung des Visums für die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellten.
2. Die Regierung von Liechtenstein wird vom 1. Februar 1922 an den schweizerischen Staatsangehörigen Gegenrecht gewähren.
3. Wir bitten die Kantone, die schweizerischen Staatsangehörigen - vor allen durch die Behörden, welche die Pässe ausstellen - darauf aufmerksam zu machen, dass sie wie früher eines Visums bedürfen, wenn sie zur Arbeitsannahme nach Liechtenstein reisen wollen und dass sie bei Umgehung dieser Pflicht ohne weiteres aus dem Lande wegweisen werden können. Dieses Visum muss bei der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern oder bei derjenigen in Wien eingeholt werden, welche die einzigen diplomatischen Vertretungen Liechtensteins im Auslande sind.
4. Ebenso ersuchen wir die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, die schweizerischen Staatsangehörigen, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, darauf aufmerksam zu machen, dass das liechtensteinische Visum immer noch nötig ist für alle diejenigen, die zum Zwecke der Arbeitsannahme nach Liechtenstein reisen wollen.
5. Die kantonalen Behörden werden gebeten, in ihrem "Amtsblatt" zur Orientierung der Gemeindebehörden die die Visumsabschaffung betreffenden Bestimmungen und zur Orientierung der zum Zwecke der Arbeitsannahme nach Liechtenstein reisenden Schweizer das unter Ziff. 3 und 4 Gesagte zu veröffentlichen.

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement:

sig. H. Häberlin.